



Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Plattling

z. H. Herrn Ersten Bürgermeister o. V. i. A.

Preysingplatz 1

94447 Plattling

Wasserrecht, Naturschutz

Außenstelle: Graflinger Straße 81

Sachbearbeiterin: Frau Heimerl

E-Mail: Wasserrecht@LRA-deg.bayern.de

Fax: +49 991 3100 41 395

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen

41-6481.01 He

☎ (0991) 31 00-0

oder Durchwahl

31 00 - 365

Zimmer-Nr.

22

Deggendorf,

27.01.2026

Wassergesetze;

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Pielweichser Feld“ in das Grundwasser durch die Stadt Plattling, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Hans Schmalhofer, Preysingplatz 1, 94447 Plattling

Anlagen:

1 geprüfte Antragsfertigung, i. R.

1 Empfangsbekanntnis, g. R.

1 Kostenrechnung mit Überweisungsschein

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Bescheid:

1. Gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Stadt Plattling, Preysingplatz 1, 94447 Plattling -nachstehend Betreiber genannt- wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Grundwassers durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser nach Maßgabe der in Ziffer 1.1.3 genannten Planunterlagen und unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Hausanschrift:
Graflinger Straße 81
94469 Deggendorf

Elektronische Adressen:
E-Mail: poststelle@lra-deg.bayern.de
De-Mail: poststelle@landkreis-deggendorf.de-mail.de
Homepage: <http://www.landkreis-deggendorf.de>

FAX: +49 991 3100 41 250
+49 991 3100 8900

Bankverbindungen:
Sparkasse Deggendorf
IBAN: DE57 7415 0000 0380 0007 60
Swift-BIC: BYLADEM1DEG

Raiffeisenbank eG Deggendorf-Plattling-Sonnenwald
IBAN: DE64 7416 0025 0000 0971 10,
Swift-BIC: GENODEF1DEG

Besuchszeiten:
Montag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr
Zulassung Deggendorf zusätzlich:
Montag 13.30 - 16:00 Uhr



1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung (Grundwasser) dient der Beseitigung des aus dem Baugebiet „Pielweichser Feld“ anfallenden Niederschlags- und Oberflächenwassers.

1.1.3 Planunterlagen

Der Benutzung liegen folgende Unterlagen und Pläne, gefertigt von der Ingenieurgesellschaft Wasmeier und Partner mbH, Flurweg 8, 94447 Plattling, vom 25.06.2025 sowie die nachgereichten Unterlagen vom 03.11.2025 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- Erläuterungsbericht mit hydraulischen Berechnungen (A 138 und M 153)
- Übersichtslageplan, M = 1 : 5.000
- Lageplan Teileinzugsflächen, M = 1 : 500
- Lagplan Muldenflächen, M = 1 : 500
- Bemessung des Versickerungssystems auf T = 100 Jahre

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 27.11.2025 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 27.01.2026 versehen.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Durchführung des Vorhabens sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

2.1 Planunterlagen, Bauausführung

2.1.1 Die Maßnahme ist, soweit in diesem Bescheid nichts Anderes festgelegt ist, nach den geprüften Antrags- und Planunterlagen auszuführen und zu unterhalten.

2.1.2 Die **Sickerfähigkeit der Oberbodenzone** ist vor dem Weiterbetrieb nachzuweisen. Die Ergebnisse sind dem Landratsamt Deggendorf -SG 41- **bis spätestens 30.06.2026** vorzulegen.

2.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird für die Zeit vom 01.01.2026 bis einschließlich 31.12.2045 erteilt.

2.3 Einleitungsmenge

Das Niederschlagswasser darf beim Bemessungsregen über 25 Versickerungsmulden in das Grundwasser eingeleitet werden.



2.4 Versickerungsmulden

- 2.4.1 Die **belebte Oberbodenzone** in ihrer Mächtigkeit von mindestens 20 cm in sämtlichen Mulden muss dauerhaft erhalten bleiben.
- 2.4.2 Der **kf-Wert** des Oberbodens muss 1×10^{-5} m/s betragen.
- 2.4.3 Als **mittlere Sickerfläche der Sickermulden** müssen im gesamten Entwässerungsbereich **3.636 m²** vorhanden sein und stets erhalten bleiben.
- 2.4.4 Die Sickermulden müssen eine **Gesamtfläche** von **6.100 m²** aufweisen und ein **Volumen** von **2.222 m³** rückhalten können.
- 2.4.5 Die **Unterhaltung** hat nach dem DWA Arbeitsblatt A138 zu erfolgen.
- 2.4.6 Das **Mähgut** ist aus dem Sickerraum zu entfernen, ein **Mulchen innerhalb der Versickerungsmulden** ist nicht zulässig.

2.5 Hochwassergeschütztes Gebiet

2.5.1 Wiederverfüllung

Wiederverfüllungen (Baugruben, Rohrleitungen, usw.) dürfen im Bereich anstehender bindiger Böden nicht mit rolligem, durchlässigem Material erfolgen.

2.5.2 Flutmulde

Der **Bereich des Enchendorfer Grabens** ist in einer Breite von mindestens 30 m von jeglicher Auffüllung freizuhalten. Auch im **Bereich des Baugebietes** dürfen generell keine Auffüllungen vorgenommen werden, um nachteilige Veränderungen der Entwässerungsstruktur und des Abflusses von Katastrophenereignissen zu vermeiden.

2.6 Überwachung/Unterhalt

Die **Mulden** sind bei Bedarf, mindestens aber halbjährlich oder nach jedem größeren Regenereignis gemäß Tabelle 5, DWA A 138 auf **ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen bzw. zu unterhalten (z. B. jährliche Mahd der Mulden, Abtransport des Mähgutes)**. Darüber ist Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Landratsamt Deggendorf und/oder dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorzulegen.

2.7 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen

Sind wassergefährdende Stoffe in die Sickermulden gelangt, ist dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle und der Kreisverwaltungsbehörde zu melden. Diese Verpflichtung besteht auch bei Verdacht einer solchen Gefährdung.

2.8 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Deggendorf und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.



2.9 **Bauabnahme**

- 2.9.1 Vor dem Weiterbetrieb ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Deggendorf -SG 41- eine Bestätigung eines **privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft mit Anerkennung für den Bereich Abwasseranlagen, Teilbereich Niederschlagswasser** (Art. 65 BayWG) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die bestehende Versickerungsanlage entsprechend dem Bescheid vorliegt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.
- 2.9.2 Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne und Aufmaße bis hin zum maximalen Einstau der Sickermulden vorliegen.
- 2.9.3 Die Bestätigung umfasst auch die Protokolle aller **Teilbauabnahmen der notwendigen Unterhaltungsarbeiten**.

Für folgende Anlagenteile ist eine Teilbauabnahme durchzuführen:

- Die **Fläche** der Sickermulden von **6.100 m²** an der Böschungsoberkante ist zu überprüfen. Es muss im Gesamten ein **Rückhaltevolumen** von **2.222 m³** innerhalb der Mulden vorhanden sein.
 - Die **Sickerleistung der belebten Oberbodenzone** von mindestens $k_f = 1 \times 10^{-5}$ m/s hat in den Mulden **2, 6, 7, 9, 10+11, 14+15, 18+19, 21, 25** und in der Flutmulde an jeweils mindestens einem Referenzpunkt bestimmt zu werden. Es sind insgesamt mindestens neun Sickerversuche durchzuführen und zu dokumentieren.
 - Ermittlung der **tatsächlichen Mächtigkeit und Beschaffenheit der belebten Oberbodenzone** in mindestens fünf Mulden. Die **Zusammensetzung des Oberbodens** hat anhand des DWA Arbeitsblattes A138-1 beurteilt und bestätigt zu werden.
 - Die **Unterhaltung** hat nach dem DWA Arbeitsblatt A138 zu erfolgen.
 - Vorlage und Überprüfung des **Betriebsbuches mit Wartungsplan**.
- 2.9.4 Um die ordnungsgemäßen Teilbauabnahmen sicherzustellen, ist ein **privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft mit Anerkennung für den Bereich Abwasseranlagen, Teilbereich Niederschlagswasser** **rechtzeitig zu beauftragen**. Der beauftragte Sachverständige ist dem Landratsamt Deggendorf -SG 41- und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mindestens eine Woche vor Beginn der Unterhaltungsarbeiten mitzuteilen.
- 2.9.5 Das **Abnahmeprotokoll** ist dem Landratsamt Deggendorf -SG 41- nach erfolgter Fertigstellung der Anlagen **unaufgefordert** vorzulegen.

2.10 **Auflagenvorbehalt**

Nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich zur Vermeidung oder zum Ausgleich von nachteiligen Wirkungen auf andere gemäß § 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. **Hinweise**

- 3.1 Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung“ sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.



- 3.2 Auf die Zweckmäßigkeit, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen bzw. Sondernutzungsvereinbarungen abzuschließen, wird hingewiesen.
- 3.3 Für Abgrabungen im Zuge der Herstellung von Sickermulden ist, sofern gemäß Art. 6 Bayerisches Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) eine Genehmigungspflicht besteht, neben der wasserrechtlichen Gestattung zusätzlich eine Abgrabungsgenehmigung beim Bauamt (Sachgebiet 40) am Landratsamt Deggendorf einzuholen.

4. Kostenentscheidung

- 4.1 Die Kosten des Verfahrens hat die Stadt Plattling, Preysingplatz 1, 94447 Plattling, zu tragen.
- 4.2 Für diesen Bescheid wird keine Gebühr festgesetzt.
- 4.3 Auslagen sind in Höhe von **1.032,00 Euro** angefallen.

Gründe:

I. Sachverhalt

1. Planung

Der Stadt Plattling, Preysingplatz 1, 94447 Plattling, wurde erstmals mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 06.12.2005, Az.: 41-641-2/6 We/Wei, bis einschließlich 31.12.2025 die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Pielweichser Feld“ über Sickermulden in das Grundwasser erteilt.

Am 10.07.2025 hat die Stadt Plattling beim Landratsamt Deggendorf unter Vorlage von Planunterlagen die Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Pielweichser Feld“ in das Grundwasser beantragt.

Das Niederschlagswasser des Baugebietes „Pielweichser Feld“ wird seit etwa 20 Jahren versickert. Das anfallende Wasser wird über 25 Mulden in den Untergrund eingeleitet. Die Reinigung des Niederschlagswassers erfolgt über die belebte Oberbodenzone in den Sickermulden.

An den Sickermulden sind insgesamt 79.756 m² ($A_u = 27.902,6 \text{ m}^2$) Verkehrs- und Dachflächen angeschlossen.

Die Erschließungen in der 1. Ausbaustufe mit Erstellung der Versickerungsanlagen wurden im Abschnitt 1 - Nord im Jahre 2006 und im Abschnitt 2 - Süd im Jahre 2013 durchgeführt. Die Fertigstellung in der 2. Ausbaustufe sowie zusätzliche nachträgliche Pflasterungen der öffentlichen ehemaligen Schotterstreifen wurden bis 2020 durchgeführt. Die Baugrundstücke sind bis auf drei Grundstücke alle bebaut. Gegenüber dem ursprünglichen Wasserrechtsentwurf wurden jedoch noch Änderungen am Bebauungsplan vorgenommen (Bebauung, Grundstücke). Des Weiteren waren im vorgenannten Entwurf bereits Flächen einer Erweiterung Süd (BA3) miteingerechnet, welche jedoch dann in einer anderen Form realisiert wurde.

Zu der Erweiterung Süd wurde ein getrenntes Wasserrechtsverfahren „BG Pielweichser Feld – Teil III“ durchgeführt (Bescheid vom 19.05.2017).



Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis basiert auf den Antragsunterlagen vom 24.05.2005 und Ergänzungen vom 23.11.2005 (KOSTRA DWD 2000). Wie bereits erwähnt, wurden bei der Erschließung noch Änderungen (Bebauung, Grundstücksaufteilung) vorgenommen.

Des Weiteren waren die südlichen Teileinzugsflächen für eine bereits damals angedachte Süderweiterung bemessen. Daher hat sich die Gesamtfläche des Gebietes von 84.770 m² auf nunmehr 79.756 m² verkleinert.

Die ursprünglich geplante Ausführung der öffentlichen Mehrzweckstreifen in Schotterbauweise wurde wegen zahlreicher privater Pflasterungen im öffentlichen Bereich nachträglich in einem Zwischenausbau mit einem Rasenfugenpflaster ausgebaut.

Des Weiteren wurden die privaten Hofflächen häufig wesentlich großzügiger bis teilweise fast vollständig befestigt (private Parkplätze) und das dort anfallende Oberflächenwasser wird somit zusätzlich den Versickerungsanlagen zugeführt.

Es wurde damals eine Bodenuntersuchung durchgeführt. Demnach wurde eine Durchlässigkeit von der sickerrelevanten Bodenschicht von $1,0 \times 10^{-5}$ m/s bis $1,4 \times 10^{-5}$ m/s angegeben.

Hinsichtlich der Schmutzfracht wird eine Berechnung nach ATV-Merkblatt M 153 abgegeben. Die Bemessung der Mulden erfolgt nach dem ATV-Arbeitsblatt A-138-1.

2. Wegfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Baumaßnahme ist nicht in der Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war somit nicht erforderlich.

3. Beteiligung der Fachstellen/Träger öffentlicher Belange

In dem wasserrechtlichen Verfahren wurde

- das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als amtlicher Sachverständiger

gehört.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis keine Einwände, wenn die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden.

4. Bekanntmachung, Auslegung

Das vor dem Erlass einer gehobenen Erlaubnis erforderliche Anhörungsverfahren nach Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG wurde durchgeführt. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit **vom 28.07.2025 bis 27.08.2025** in der Stadt Plattling und im Landratsamt Deggendorf zur Einsichtnahme aus. Des Weiteren konnten die gesamten Auslegungsunterlagen auch auf den Internetseiten der Stadt Plattling und des Landkreises Deggendorf eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch die Erteilung der gehobenen Erlaubnis berührt werden, konnte bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **also bis spätestens 10.09.2025**, bei den genannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Gegen das Vorhaben wurden sowohl beim Landratsamt Deggendorf als auch bei der Stadt Plattling keine Einwendungen erhoben.



5. Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins

Gegen das Vorhaben wurden keine privaten Einwendungen erhoben. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins konnte deshalb verzichtet werden, da alle weiteren Beteiligten auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet haben (Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG) bzw. gegen den geplanten Verzicht keine Einwände vorgebracht wurden (Art. 67 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG).

II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Deggendorf ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

1. Gehobene Erlaubnis zur Gewässerbenutzung

1.1 Gestattungspflicht

Die beantragte Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Pielweichser Feld“ in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Die Voraussetzungen des § 46 WHG i. V. m. Art. 29 BayWG (erlaubnisfreie Benutzungen) liegen nicht vor.

1.2 Gestattungsform

Die Stadt Plattling hat die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis beantragt. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis liegen vor. Demnach kann die Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 WHG als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Bei Gewässerbenutzungen im Interesse der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist immer ein öffentliches Interesse gegeben (vgl. Nr. 2.1.10.1 VVWas).

Die gehobene Erlaubnis gewährt die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG) und ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich. Die Einstellung der Gewässerbenutzung zur Abwehr nachteiliger Wirkungen kann nicht auf Grund privatrechtlicher Ansprüche verlangt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für das Verfahren für eine gehobene Erlaubnis gelten gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.

1.3 Gestattungsfähigkeit

Nach § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Weitere Anforderungen an die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird,



wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Die Einleitung des Niederschlagswassers in den Untergrund entspricht wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen. Eine Erhöhung der oberflächigen Abflüsse infolge der Bodenversiegelung in diesem Baugebiet kann damit vermieden werden. Die Grundwasserneubildung bleibt nahezu unverändert.

Die bestehende Anlage entspricht den technischen Regeln (DWA-M 153).

Nach dem qualitativen Nachweis gemäß DWA-M153 ist die Reinigungsleistung bei den Sickermulden über eine 20 cm mächtige belebte Oberbodenzone ausreichend.

Notüberläufe wurden in den Mulden nicht verbaut. Im ursprünglichen Wasserrechtsbescheid aus dem Jahr 2005 wurde festgelegt, dass in den Sickermulden ein 100-jähriges Regenereignis zurückgehalten werden kann. Begründet ist dies durch die Lage des Baugebietes und der Vermeidung einer negativen Beeinflussung der Nachbarflächen. Als Voraussetzung, um das Baugebiet „Pielweichser Feld“ in seiner jetzigen Form errichten zu können, wurde die Zusage des Rückhaltes durch die Stadt Plattling getroffen. Auf Grundlage der überarbeiteten Antragsunterlagen wurde im Jahr 2005 festgesetzt, dass eine Sickermuldenfläche von 6.100 m² mit einem Muldenvolumen von 2.000 m³ dauerhaft zur Verfügung stehen muss, um ein 100-jähriges Regenereignis im Einzugsgebiet rückhalten zu können.

Der Planer hat eine aktuelle Berechnung zum Rückhalt eines 100-jährlichen Ereignisses vorgelegt. Die vorhandenen Muldenvolumina betragen zusammen 2.578 m³ und das errechnete erforderliche Rückhaltevolumen des Gesamteinzugsgebietes bei einem 100jährigen Regenereignis beträgt 2.222 m³. Das vorhandene Volumen ist somit ausreichend.

Laut Aussage des Betreibers ist es noch nie zu Überstauerscheinungen oder Problemen gekommen. Das System funktioniert in der bestehenden Form seit dem Jahre 2013 (Ausführung letzter Bauabschnitt BA 2) und fasst auch bei außergewöhnlichen Regenereignissen das anfallende Oberflächenwasser in den vorhandenen Mulden.

Der verwendete Durchlässigkeitswert (kf-Wert) von $1,0 \times 10^{-5}$ m/s für die sickerfähige Bodenschicht unter den Mulden ist entsprechend den Antragsunterlagen von 2005 angesetzt worden.

Bei Niedergehen eines größeren Niederschlags als dem der Bemessung zugrunde gelegten oder in längeren Kälteperioden mit Bodenfrost können die Anlagen das Wasser kurzzeitig nicht abführen. Notüberläufe hierfür sind laut der vorliegenden Planung nicht vorgesehen.

Das Baugebiet „Pielweichser Feld“ befindet sich im hochwassergeschützten Gebiet der Isar.

Es gelten die üblichen Auflagen und Bedingungen für Bauwerke in hochwassergeschützten Poldergebieten. Die maßgebliche Kote des HW₁₀₀ der Isar liegt bei 321.70 m ü. NN.

Das Gelände im Bereich des Enchendorfer Grabens und dessen Fortführung, die Trasse des linksseitigen Plattlinger Mühlbaches, ist relativ tiefliegend und markiert eine Geländemulde durch die Stadt Plattling. In wasserwirtschaftlichen Katastrophenfällen (z. B. Deichbruch an der Isar oberhalb von Plattling) ist davon auszugehen, dass dieser Bereich als Flutmulde für den Abfluss von Hochwasser fungiert. Auffüllungen würden das Abflussgeschehen negativ



beeinflussen. Die zur Ableitung des Oberflächenwassers und Anlage bzw. Unterhaltung von Sickermulden notwendigen Geländemodellierungen bleiben vom Auffüllverbot aber ausgenommen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG liegen nach Auffassung des Landratsamtes Deggendorf vor:

Nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare schädliche Gewässerveränderungen sind bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb somit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden ebenfalls beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die Einleitung.

Anhaltspunkte, wonach andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, liegen nach Beteiligung der betroffenen Fachstellen und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen ebenso wenig vor, so dass Gründe für eine Versagung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 WHG nicht vorliegen.

Beeinträchtigungen von Belangen und Rechten Dritter oder nachteilige Auswirkungen auf Dritte sind nicht erkennbar.

Unter Berücksichtigung und Würdigung der obigen Ausführungen konnte das Landratsamt Deggendorf dem Betreiber die gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG) unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erteilen.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 13 WHG i. V. m. Art. 36 BayVwVfG. Diese beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen des amtlichen Sachverständigen.

Sie haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts und für andere zu vermeiden oder auszugleichen und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen sicherzustellen.

Die Einleitung des Niederschlagswassers ist nicht abwasserabgabepflichtig (Art. 6 Bayer. Abwasserabgabengesetz (BayAbwAG)) und unterliegt nicht der Eigenüberwachungsverordnung.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit geltenden Fassung.

Für den Erlass dieses Bescheids wird keine Gebühr erhoben. Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG.

Die Auslagen gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG sind durch die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf entstanden.

Die Kosten werden gemäß Art. 15 KG mit der Zustellung dieses Bescheids fällig.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden beim

***Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg***

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Deggendorf, den 27.01.2026
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Regierungsdirektorin